



## Geschäftsbedingungen der Schweizer Bergheimat zur Vergabe finanzieller Mittel an Bio-Bergbetriebe

Gemäss den Statuten erfolgt die Unterstützung der Bergheimat-Bergbauernhöfe in Form von Beratung, Vermittlung von Personen zur Mithilfe, Vermittlung von Hof und Land sowie Vermittlung von zinsfreien Darlehen. Es können auch Beiträge à fonds perdu ausbezahlt und Projekte<sup>1</sup> mit Bezug zu Bergheimat-Höfen unterstützt werden. Gesuche sollen vor Bau- oder Projektbeginn eingereicht werden. Für den Erhalt einer Unterstützung muss ein Betrieb nach den Statuten und dem Leitbild der Bergheimat bewirtschaftet werden. Es können zudem Kriterien wie regenerative Landwirtschaft, Pionierleistungen und Nachhaltigkeit angewendet werden. Den Mitgliederbetrieben werden die jährlichen Administrationskosten von Fr. 50.00 nicht in Rechnung gestellt.

### Betriebsgrösse/Anforderungen

- Natürliche Personen: Maximal Fr. 150'000.00 Direktzahlungen pro Jahr
- Bauernhöfe von juristischen Personen (GmbH, AG o. ä.): Direktzahlungsberechtigt, pro sozialverträglich angestellte Person und pro Jahr maximal Fr. 50'000.00 Direktzahlungen, höchstens 2,5 SAK, mindestens 20% Eigenmittel
- Projekte: Maximal 500 Stellenprocente, mindestens 20% Eigenmittel

### Darlehen

Auf der Basis des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann die Schweizer Bergheimat Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken gewähren. Die Bergheimat hat die Bewilligung zur Überschreitung der Belehnungsgrenze (1.35-facher Ertragswert) unter den Voraussetzungen, dass das Darlehen dazu dient, ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern. Das Darlehen darf jedoch für den Betrieb nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen.

Natürlichen Personen können, je nach finanzieller Situation der Bergheimat, Darlehen für den Kauf eines Hofes oder zusätzlichem Land, für Neu- oder Umbau von Gebäuden des Betriebs, für erneuerbare Energien oder für Umschuldungen gewährt werden. Dabei dürfen höchstens Fr. 100'000.00 über dem Ertragswert der Liegenschaft liegen. Der Kaufpreis eines Hofes sollte den 2,5-fachen Ertragswert nicht übersteigen. Bei juristischen Personen können Darlehen bis zur Belehnungsgrenze des Hofes gesprochen werden. Für die Unterstützung von Projekten, welche den Zielen und Betrieben der Bergheimat nahestehen, können Darlehen mit einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 bewilligt werden. Für den Kauf von Maschinen werden keine Darlehen gewährt. Das gesprochene Darlehen muss zum beabsichtigten Zweck verwendet werden. Ungenutzte Darlehenszusicherungen verfallen nach 2 Jahren.

---

<sup>1</sup>Als Projekte gelten: gemeinsam betriebene Metzgereien, Käsereien, Mühlen etc. Biologische Produktion ist Pflicht. Wenn das Projekt nicht im Berggebiet steht, so muss eine klare Mehrheit der beteiligten Betriebe im Berggebiet stehen und ein positiver Nutzen für das landwirtschaftliche Berggebiet vorhanden sein.

Die Bergheimat unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Darlehensformen, welche auch kombinierbar sind:

#### **Darlehen I:**

- Für natürliche Personen zinsfreies Darlehen bis Fr. 100'000.00 mit Amortisationszeit 10 bis 25 Jahre höchstens bis zur AHV-Altersgrenze der Betriebsleitung
- Für Projekte bis maximal Fr. 50'000.00 mit maximaler Laufzeit von 10 Jahren
- Jährliche Rückzahlungsraten
- Absicherung durch Register-Schuldbrief oder in Ausnahmefällen gleichwertige Sicherheit
- Ohne Sicherheit zinsfreies Darlehen bis maximal Fr. 20'000.00 mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren

#### **Darlehen II:**

- Zinsfreies Darlehen bis Fr. 100'000.00, vergleichbar mit einer zinsfreien Festhypothek
- Amortisation entspricht in etwa dem Zins einer Hypothek zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Unveränderte Amortisationsrate während der Vertragslaufzeit
- Jährliche Rückzahlungsraten, höhere freiwillige Rückzahlungen sind jederzeit ohne Ankündigung möglich
- Vertragslaufzeit 5 Jahre mit Option der Verlängerung
- Verbleibende Darlehensschuld ist bei Erreichung des Pensionsalters der Vertragspartei zur Rückzahlung fällig
- Absicherung durch Register-Schuldbrief oder in Ausnahmefällen gleichwertige Sicherheit

#### **Beiträge**

Sofern die Mittel vorhanden sind, können auch Beiträge à fonds perdu ausbezahlt werden. Diese sind jedoch den Mitgliederbetrieben der Bergheimat vorbehalten. Bio-Bergbetriebe, welche nicht Mitglied sind, erhalten keine Beiträge.

- **Erneuerbare Energien-Fonds:** 10% der Bausumme, maximal Fr. 5'000.00 pro Betrieb innerhalb von 10 Jahren. Keine Beiträge für netzgebundene Photovoltaik-Anlagen.
- **Hörnerfonds:** Für Neu- und Umbauten von Laufställen für behornte Tiere, Ausläufe für behornte Tiere von Anbindeställen. Bis 10 GVE Fr. 1'500.00 pro GVE, maximal Fr. 15'000.00 pro Betrieb innerhalb von 10 Jahren. Zusätzlich bis maximal Fr. 500.00 Beratungskosten pro Bauvorhaben.
- **Allgemeine Patenschaften:** Im Ermessen des Vorstandes bis max. Fr. 10'000.00.
- **Zweckgebundene Spenden/Patenschaften:** Zweckgebundene Auszahlung im Sinne der spendenden Person.
- **Betriebshilfen:** Die Bergheimat übernimmt Fr. 100.00 von total Fr. 150.00 Lohnkosten pro Einsatztag während maximal 14 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr. Längere Einsätze können auf Gesuch hin vom Vorstand bewilligt werden. Kost, Logis und Reisekosten bis Fr. 90.00 der Betriebshilfe gehen zu Lasten des Betriebs. Die Bergheimat übernimmt die kompletten Sozialleistungen sowie Reisespesen, welche Fr. 90.00 pro Einsatz übersteigen (zusätzlich maximal Fr. 90.00; Betrieb und Bergheimat übernehmen insgesamt maximal Fr. 180.00 Reisekosten).
- **Pechvogelfonds:** Bei Pech oder Unwetterschäden auf dem Hof oder im Stall. Beitrag im Ermessen des Vorstandes bis max. Fr. 10'000.00.
- **Übrige Beiträge:** Unter anderem als Starthilfe für kleine Betriebe im Ermessen des Vorstandes bis max. Fr. 10'000.00.

## **Geschäftsablauf für Darlehens- und Beitragsgesuche**

### **Gesuch einreichen**

Auf Anfrage um Unterstützung erteilt die Geschäftsstelle Auskunft und stellt die Gesuchsunterlagen zur Verfügung. Das Gesuch für eine finanzielle Unterstützung durch die Schweizer Bergheimat ist mit dem offiziellen Formular und den benötigten Beilagen an die Geschäftsstelle einzureichen:

- Ausgefüllter Betriebsspiegel
- Je nach Gesuch Jahresrechnung, Baupläne, Projektbeschrieb oder Konzept, Kostenvoranschlag, Tragbarkeitsrechnung, Angaben zur Sicherheit, ev. Fotos.

Das Gesuch wird durch die zuständige Regionalbetreuung geprüft und mit dem Betrieb besprochen. Sobald das Gesuch vollständig ist, entscheidet der Geschäftsausschuss aufgrund der freien, dafür vorgesehenen Geldmittel. Nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist für den Vorstand wird dem Gesuchsbetrieb der Beschluss schriftlich mitgeteilt.

### **Auszahlung**

Darlehen: Die Auszahlung erfolgt nach Posteingang der Sicherheit beim Kassier.

Beiträge: Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Rechnungen/Quittungen und eines Einzahlungsscheins beim Kassier.

Betriebshilfe: Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der Betriebshilfeabrechnung. Die Details sind im Merkblatt zur Betriebshilfe geregelt.

### **Verpflichtung**

Unterstützte Betriebe verpflichten sich, den gesprochenen Betrag für den im Gesuch angegebenen Zweck zu verwenden. Im Falle einer Betriebsveräusserung werden Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bergheimat kann das Darlehen mit der entsprechenden Sicherheit der Betriebsnachfolge übertragen.

### **Datenschutz**

Wenn Sie Gesuche an mehrere Stellen eingereicht haben, behält sich die Schweizer Bergheimat vor, Ihre Daten mit Organisationen und Behörden mit gleichartiger Zielsetzung auszutauschen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden oder die Koordination sicherzustellen. Mit der Unterzeichnung des Gesuchs erklären Sie sich mit diesem Datenaustausch einverstanden. Abgesehen davon werden Ihre Unterlagen von der Bergheimat vertraulich behandelt und nur für die Beurteilung Ihres Gesuchs im Vorstand verwendet.

**Genehmigt an der Vorstandssitzung 217 vom 18. Januar 2024**